

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 2001

40. Stück

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird
69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, LGBl. Nr. 12/2000, mit der nähere Regelungen über Leiden und Gebrechen, die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, geändert wird
70. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden
71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 2000, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird, geändert wird
72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn erlassen wird, geändert wird

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird

Auf Grund des § 7 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/1999, wird verordnet:

§ 1

An die Stelle des den Verwaltungsbezirk Mattersburg betreffenden Teiles der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl. Nr. 49 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/1999, tritt die Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, LGBl. Nr. 12/2000, mit der nähere Regelungen über Leiden und Gebrechen, die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, geändert wird

Die Burgenländische Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, LGBl. Nr. 12/2000, mit der nähere Regelungen über Leiden und Gebrechen, die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

70. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden

Auf Grund des § 8 Abs. 1, 2 und 10 und des § 11 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden unbeschadet der §§ 2 bis 4 mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten	382,1 Euro
2. für den Hauptunterstützten	324,5 Euro
3. für den Mitunterstützten	
ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	224,3 Euro
mit Anspruch auf Familienbeihilfe	94,2 Euro

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von 50,5 Euro und für Mitunterstützte um 41,1 Euro monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

(1) In den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres ist an Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zur Deckung des Bedarfes an Kleidung und Beheizung je eine Beihilfe in der Höhe der in diesen Monaten zur Auszahlung gelangenden Hilfen zum Lebensunterhalt gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren.

(2) Bei stationärer Unterbringung in Heimen und Anstalten ist dem Hilfeempfänger in den Monaten Juni und Dezember eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von 266 Euro inkl. MWSt. zu gewähren, sofern die Anschaffung von Kleidung nicht durch Vermögen oder Einkommen des Hilfeempfängers sichergestellt ist.

§ 3

(1) Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen, welche Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 1 beziehen, ist unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 12 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 hinsichtlich der von ihnen zu erbringenden Mietleistungen eine Mietkostenbeihilfe zu gewähren.

(2) Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen, welche Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 1 beziehen, ist unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 12 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 hinsichtlich der Kosten zur Erhaltung des Eigenheimes bzw. der Eigentumswohnung eine Beihilfe zu gewähren.

§ 4

Das Taschengeld im Sinne der §§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszuführen. Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten volljährigen Hilfesuchenden zu gewähren ist, 58,7 Euro monatlich festgesetzt.

§ 5

Ein auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 2000, LGBl. Nr. 77/2000, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der

Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 2000, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird, geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 2000, LGBl. Nr. 68, wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 1 wird der Betrag „S 36,-“ durch den Betrag „2,62 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn erlassen wird, geändert wird

Auf Grund der §§ 25 und 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, LGBl. Nr. 70, wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 24 Abs. 1 wird der Betrag „S 15,-“ durch den Betrag „1,09 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

